



COVID-19 Schutzmassnahmen Golfclub Gstaad-Saanenland

Stand: 03.06.2020
Gültig ab 06.06.2020

Gstaad, 3. Juni 2020

1. Ausgangslage

Ab dem 6. Juni 2020 gelten neue Rahmenbedingungen für Sportaktivitäten und den Trainingsbetrieb.

Folgende fünf Grundsätze müssen zwingend eingehalten werden:

1. SpielerInnen mit Krankheitssymptomen spielen und trainieren nicht.
2. Distanz halten. (10 m² Trainingsfläche pro Person muss zur Verfügung stehen, wenn immer möglich 2 m Abstand einhalten).
3. Die Hygienemassnahmen des BAG müssen eingehalten werden.
4. Präsenzlisten sollen geführt werden (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing).
5. Ein Corona-Beauftragter muss bestimmt werden.

2. Verantwortlichkeit für die Umsetzung

Für die Erstellung Ihres individuellen, konkreten Schutzkonzepts sind folgende Grobkonzepte zu beachten:

- **Für den Golfbetrieb:** das vorliegende Grobkonzept von «Swiss Golf».
- **Für das Restaurant:** das aktuell gültige Grobkonzept von «GastroSuisse».
- **Für den Proshop:** das aktuell gültige Grobkonzept des «Detailhandels».
- **Für die Garderoben:** das aktuell gültige Grobkonzept der «Interessengemeinschaft Fitnesszentren Schweiz».

Verantwortung des Golfspielers

Der Golfspieler muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung des Golflehrers

Der Golflehrer muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» für sich und seine Schüler übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung der Coaches, J+S-Leiter, Junioren-Captains, sonstige Trainer

Die Coaches, J+S-Leiter, Junioren-Captains und sonstige Trainer müssen die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Sie verpflichten sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Der Golfclub Gstaad-Saanenland zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.

3. Verantwortung des Golfclub Gstaad-Saanenland

3.1. Für die Benutzung der Golfanlage

Die ganze Anlage, inklusive der Garderoben, kann unter Einhaltung der gültigen Vorgaben des Bundesrates geöffnet werden.

3.2. Für den Spielbetrieb und das Training

- In allen Clubs und auf allen Golfanlagen muss die Startzeit-Reservation weitergeführt werden. Somit ist die Rückverfolgung sichergestellt. Die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer und Datum und Uhrzeit jedes Spielers muss erfasst werden. Die Daten müssen 14 Tage aufbewahrt werden.
- Die maximale Gruppengrösse in Trainings muss eingehalten werden (pro Spieler 10m² Trainingsfläche).
- Bei Gewitter wird frühzeitig abgebrochen, damit keine Ansammlungen in den Schutzhütten entstehen.

3.3. Für Club-Turniere und EDS-Karten

- Es dürfen wieder Club-Turniere und EDS-Karten gespielt werden.
- Auf Kanonenstarts muss verzichtet werden.
- Die Löcher sollen den normalen Bedingungen entsprechen. Wenn die Löcher nicht den normalen Vorschriften entsprechen, gilt ein Ball als «eingelocht» («Holed»), wenn er definitiv im Loch bleibt *.
- Score Karten sollen vor der Runde direkt dem Marker abgegeben werden *.
- Score Karten werden vom Marker unterschrieben; sie müssen vom Spieler nicht unterschrieben werden. Eine mündliche Bestätigung im Sekretariat genügt *.
- Score Karten sollen mit Handschuhen behandelt und die Resultate ins System eingetragen.
- Für die Preisverteilungen muss das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigt werden.

* Empfehlungen von R&A

3.4. Für das Sekretariat

- Der Flyer «Verantwortung des Golfspielers» soll den Mitgliedern und Gästen kommuniziert und im Sekretariat angeschlagen werden.
- Beim Eingang sollen Desinfektionsmittel aufgestellt werden.
- Die vorgeschriebene 2-Meter-Distanz muss eingehalten werden. Am Boden sollen 2-Meter-Abstände markiert werden.
- Die Anzahl Personen inkl. Personal, die gleichzeitig im Sekretariat sein dürfen, muss auf der Vorgabe von 10 m² pro Person berechnet werden.
- Reservationen sollen online oder telefonisch erfolgen. Bei Greenfee-Spielern muss die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, Telefonnummer und Datum und Uhrzeit erfasst werden.
- Scorekarten und Bleistifte können wieder ausgehändigt werden.
- Magazine, Zeitschriften, Prospekte für den allgemeinen Gebrauch dürfen nicht aufgelegt werden.
- Mietartikel können ausgehändigt werden. Sie müssen jedoch regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.

3.5. Für das Restaurant

- Die aktuelle Verordnung des Bundesrates muss eingehalten werden.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept von GastroSuisse» muss eingehalten werden.

3.6. Für den Proshop

- Die aktuelle Verordnung des Bundesrates muss eingehalten werden.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept des Detailhandels» muss eingehalten werden.

3.7. Für die Garderoben

- Die aktuelle Verordnung des Bundesrates muss eingehalten werden.
- Das aktuell gültige Grobkonzept der «Interessengemeinschaft Fitness Schweiz» muss eingehalten werden.
- Wenn die Spieler direkt nach der Runde duschen, kann der Personenfluss und somit die Vorgaben (2 Meter Distanz und 10m² pro Person) am besten eingehalten werden.

3.8. Für den Platz

- Löcher können wieder normal ausgestochen werden.
- Fahnenstangen sollen im freien Spiel weiterhin nicht angefasst werden.
- Für Turniere und EDS-Karten kann die Fahnenstange bedient werden.
- Bunkerrechen können wieder aufgestellt werden.
- Ballwascher und Abfalleimer können wieder aufgestellt werden.
- Nach Berührung von Rechen / Fahnenstange / Ballwascher soll der Spieler die Hände desinfizieren.

3.9. Für das Übungs-Green

- Die Maximal-Anzahl Personen, die gleichzeitig auf dem Übungs-Green trainieren dürfen, muss auf der Vorgabe von 10 m² pro Person berechnet werden.
- Diese Zahl muss vom Golfclub berechnet werden und im Sekretariat und auf dem Übungs-Green publiziert werden.
- Die 2-Meter-Abstands-Regel muss jederzeit eingehalten werden.
- Fahnenstangen können eingesetzt werden.

3.10. Für Driving Ranges, Übungsanlagen

- Die Übungsplätze müssen so organisiert werden, dass die 2-Meter-Distanz jederzeit eingehalten werden kann.
- Pro 10 m² maximal eine Person.

3.11. Für die Benutzung von Golf Carts

- Ein Golf Cart soll nach Möglichkeit nur von einer Person genutzt werden (Ausnahme: Personen, welche im gleichen Haushalt leben).

3.12. Für die Benutzung des Caddy-Raums

- Die Golf-Trolleys sollen nach Möglichkeit vor und nach der Runde vom Spieler eigenhändig geholt und weggeräumt werden. Dies kann auch der Caddy-Master mit Schutzhandschuhen übernehmen.

3.13. Für die Reinigungs-Equipe

- Die Golfschläger sollen vom Spieler mit seinem eigenen Tuch eigenhändig gereinigt werden. Dies kann auch der Caddy-Master mit Schutzhandschuhen übernehmen.
- Die Trolleys sollen vom Spieler eigenhändig gereinigt werden. Dies kann auch der Caddy-Master mit Schutzhandschuhen übernehmen.
- Alle Räume sollen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Ballkörbe sollen regelmässig desinfiziert werden.
- Die Golf Carts und Miettrolleys sollen nach der Benutzung vom Personal desinfiziert werden.

4. Verantwortung des Golfspielers auf einer Golfanlage

(Flyer 1)

SpielerInnen mit Krankheitssymptomen spielen nicht Golf und trainieren nicht

- Sie bleiben zu Hause, respektiv gehen in Isolation.
- Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.
- Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Mit der bestätigten Startzeit übernimmt der Golfspieler die Verantwortung für die Einhaltung folgender Massnahmen:

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrates müssen eingehalten werden.
- Startzeiten sollen online oder telefonisch reserviert und bestätigt sein.
- Die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer soll angegeben werden. Somit ist eine Rückverfolgung jederzeit sichergestellt.
- Spieler respektieren die kommunizierte Maximalzahl Personen auf dem Übungs-Green.
- Spieler sollen eine kleine Flasche Desinfektionsmittel in der Golftasche mitführen.
- Spieler sollen ihre Ausrüstung (Schläger, Trolley etc.) mit dem eigenen Tuch selbst reinigen. Dies kann auch der Caddy-Master mit Schutzhandschuhen übernehmen.
- Spieler sollen keine Gegenstände (Clubs, Schirme, Bälle, Score Cards etc.) austauschen.
- Fahnenstangen sollen ausser bei Turnieren oder EDS nicht berührt werden.
- Nach Berührung von Bunkerrechen, Fahnenstange, Distanz- und Markierungspfosten der Penalty Areas sowie von Ballwaschern sollen die Hände desinfiziert werden.

Bei Missachtung kann der Golfspieler von der Anlage gewiesen werden.

5. Verantwortung der Swiss PGA Pros, Coaches, J+S-Leiter, Junioren-Captains und Swiss Golf Elite-Kader Spieler

5.1. Verantwortung der Teaching Pros

Ein Swiss PGA Teaching Pro übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung folgender Massnahmen:

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrates müssen eingehalten werden.
- Die maximale Gruppengrösse muss eingehalten werden (pro Spieler 10m² Trainingsfläche).
- Der Minimalabstand von 2 Metern zwischen Pro und Golfer soll eingehalten werden.
- Alle sollen eine kleine Flasche Desinfektionsmittel in der Golftasche haben.
- Lektionen müssen im Sekretariat reserviert und bestätigt werden. Name, Adresse, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit müssen aufgenommen und 14 Tage aufbewahrt werden.

Bei Missachtung kann der Teaching Pro und/oder der Schüler von der Anlage gewiesen werden.

5.2. Verantwortung der Coaches, der J+S-Leiter, der Junioren-Captains und sonstigen Trainer

Der Coach, J+S-Leiter, Junioren-Captain und alle sonstigen Trainer übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung folgender Massnahmen:

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrates müssen eingehalten werden.
- Die maximale Gruppengrösse muss eingehalten werden (pro Spieler 10m² Trainingsfläche).
- Die Trainingsgruppen sollen klein und gleichbleibend sein. Bei einer Ansteckung eines Mitglieds müssen alle ändern in Quarantäne.
- Der Minimalabstand von 2 Metern zwischen Instruktor und Athlet muss jederzeit eingehalten werden.
- Alle sollen eine kleine Flasche Desinfektionsmittel in der Golftasche haben.
- Es müssen Präsenzlisten (Name, Adresse, Telefonnummer, Datum, Uhrzeit) aller Anwesenden (Spieler, Eltern, Coaches, Trainer, Gäste usw.) sämtlicher Trainings geführt werden und 14 Tage aufbewahrt werden.

Bei Missachtung kann der Trainer und/oder der Athlet von der Anlage gewiesen werden.